



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

1 | Februar 2024

Management & Organisation

Wegweisend in die Zukunft:
Maßgeschneiderte Unterstützung
für sozialwirtschaftliche Unternehmen

Recht & Steuern

Jahressteuer-Update -
Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen

KVI Kongress 2024 Ausblick

„Verwaltungen in Kirche & Sozialwirtschaft
zukunfts-fähig machen“ lautet das Motto
des 19. KVI Kongresses

Energie & Umwelt

Energieeffizienzgesetz. Inhalt, Ziele und
Verpflichtungen - Europäische Union
treibhausgasneutral machen sowie
wirtschaftliches Wachstum und
Klimaschutz vereinen

Informationstechnologien

Künstliche Intelligenz -
Entwicklung, Definition & Bedeutung
für unsere Arbeitswelt

Personalmanagement

Quiet Quitting: Arbeit ist nicht alles -
Insb. jüngere Mitarbeitende lehnen es ab,
ihrer Arbeit alles andere unterzuordnen



Personalmanagement

Indeed und Stepstone veröffentlichen Trendreports
zum Arbeitsmarkt - Darauf setzen die Experten in 2024

Jahressteuer-Update

Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen

Ein Beitrag von Anna Imberg und Sophie Richter



Definition einer E-Rechnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Weiterführende Informationen siehe <https://www.e-rechnung-bund.de>

Das Zuwendungsempfängerregister, elektronische Rechnungsstellung und die erste Rechtsprechung zur gemeinnützigen Kooperation - zum 1. Januar 2024 hat sich steuerrechtlich einiges verändert.

Außerdem steht mit Aussicht auf baldige Verabschiedung das Wachstumchancengesetz in den Startlöchern.

Damit Sie den Überblick behalten, haben wir aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen nachfolgend für Sie zusammengestellt.

ZUGFeRD, XRechnung & Co – die E-Rechnung kommt!

Mit Verabschiedung des Wachstumchancengesetzes soll sie kommen: die E-Rechnung zum 1. Januar 2025. E-Rechnungen sind

Rechnungen, die maschinell ausgelesen und automatisiert weiterverarbeitet werden können.

Sie sollen künftig Papierrechnungen, PDF-Dateien und Rechnungen im E-Mailformat ersetzen. Kernelement der E-Rechnung ist das Dateiformat.

Während das bereits verbreitete XML-Format für den Menschen nicht lesbar ist, stellt das alternative „ZUGFeRD-Format“ ein hybrides Modell dar. Eine Rechnung im ZUGFeRD-Format sieht zunächst wie eine PDF-Rechnung aus.

Das Besondere: in das PDF wird die Rechnungsdatei im XML-Format zusätzlich eingebettet und erlaubt so, dass die Rechnungsdaten maschinell ausgelesen und automatisiert weiterverarbeitet werden können.

Zum Empfang elektronischer Rechnungen sind inländische Unternehmer voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet. Eine Ausnahme für steuerbegünstigte Körperschaften gibt es nicht. Selbst sog. „E-Rechnungen“ ausstellen können müssen deutsche Unternehmen bis spätestens 1. Januar 2028.

Inhaltlich unterscheidet sich die E-Rechnung von der herkömmlichen Rechnung nicht. Auch die elektronische Version muss weiterhin im Original und unveränderbar, nun allerdings in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Von der Finanzverwaltung wird diesbezüglich ein reversionssicheres Archivsystem gefordert. Schließlich müssen Lesbarkeit, Unversehrtheit des Inhalts und die Nachvollziehbarkeit der Echtheit der Herkunft

UPDATE

in der gesamten 10-jährigen Frist gewährleistet sein.

Zuwendungsempfängerregister – Kernelement eines modernen digitalen Spendennachweis-Verfahrens

Das sog. „Zuwendungsempfängerregister“ ging zum 1. Januar 2024 an den Start. Dabei handelt es sich um ein Online-Register, das alle Körperschaften beinhaltet, die Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellen dürfen.

Sinn und Zweck des Zuwendungsempfängerregisters

Grundidee ist, die manuelle Ausstellung von Spendenbestätigungen künftig durch online-Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern, bzw. an das Wohnsitz-Finanzamt des Zuwendenden zu ersetzen.

Während dieses Ziel noch in der (technischen) Entwicklung steckt, werden andere Zwecke unmittelbar mit Einführung des Registers zum 1. Januar 2024 verwirklicht.

So soll ein öffentlicher Zugang zum Register spendenwilligen Bürgern einen ersten Überblick über die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen geben.

Als Nebeneffekt werden dabei steuerbegünstigte Einrichtungen in ihrer Werbung für die Beschaffung von (Geld-)Spenden und die Gewinnung ehrenamtlich Engagierter unterstützt.

Wie genau soll das funktionieren?

Herzstück des Registers sind die darin gespeicherten Daten zu den jeweiligen Organisationen. Darunter insbesondere gespeicherte Daten:



Abb.: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Gemeinnuetzigkeit/Zuwendungsempfaengerregister/Zuwendungsempfaengerregister_node.html, Bundeszentralamt für Steuern

In der deutschen Steuerverwaltung ist das Bundeszentralamt für Steuern für das Zuwendungsempfängerregister zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 47 FVG - neu). Weiterführende Informationen siehe <https://www.bzst.de>

- Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Name
- Anschrift
- Steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft
- Zuständige Finanzbehörde
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum KSt-Bescheid oder des §60a-Bescheids
- Bankverbindung der Körperschaft
- Weitere freiwillige Daten wie Link zur eigenen Website möglich.

lich bei den Finanzämtern und nicht bei den Körperschaften selbst liegt.

Tipps für steuerbegünstigte Körperschaften

Nach unserem Kenntnisstand sind die Wirtschafts-ID-Nummern bislang noch nicht vergeben worden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Start zu Beginn des Jahres 2024 nicht ganz reibungslos verlaufen wird.

Sobald es möglich ist, sollte geprüft werden, ob Ihre Organisation in das Register aufgenommen wurde und die Daten zutreffend sind.

Alle im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Organisationen haben die Möglichkeit, Änderungen, Löschungen und Hinzufügungen in ihren Kontaktdaten (Kontoverbindung, Internetadresse) selbst vorzunehmen.

Um die Vorteile des Registers optimal zu nutzen, sollten die Daten immer aktuell sein bzw. fortlaufend überprüft werden.

Das für die jeweilige Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten sowie unverzüglich jede Änderung.

Das heißt, dass die Informations- und Handlungspflicht grundsätz-

Finanzgericht Hamburg v. 26.09.2023 - Erste Rechtsprechung zur gemeinnützigen Kooperation

Streitpunkt: doppeltes Satzungserfordernis - Umsetzung des § 57 Abs. 3 AO

§ 57 Abs. 3 AO wurde im Zuge der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts eingeführt und ermöglicht mittels „planmäßigem Zusammenwirken“ weitreichende gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannte Kooperationen.

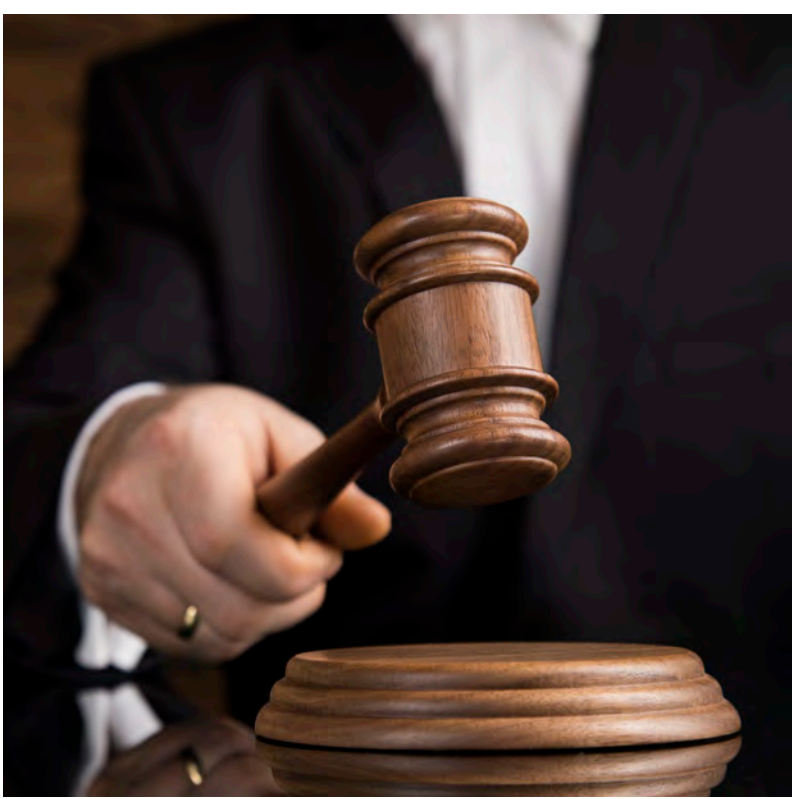
Insbesondere umfasst ist die Erbringung von Serviceleistungen, wie Catering, Reinigungsleistungen, Verwaltungsleistungen, etc. Dabei muss das planmäßige Zusammenwirken satzungsgemäß erfolgen.

Die Finanzverwaltung vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass sowohl die Satzung des Leistungserbringers als auch die Satzung des Leistungsempfängers angepasst werden muss. Diese Einschätzung wird von Beratern und Literatur ausdrücklich nicht geteilt.

Entscheidung des FG Hamburg

Das Finanzgericht Hamburg war mit dieser Frage konfrontiert und entschied mit Urteil vom 26. September 2023 (5 K 11/23), dass das seitens der Finanzverwaltung geforderte „doppelte Satzungserfordernis“ für die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO entbehrlich ist.

Es ergebe sich weder aus dem Wortlaut des § 57 Abs. 3 AO noch im Wege der Auslegung die Notwendigkeit eines „doppelten Satzungserfordernisses“. Das Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung und die erste Rechtsprechung zu diesem Thema. Die Finanzverwaltung hat inzwischen Revision eingelegt, so dass der Bundesfi-



Das Finanzgericht Hamburg entschied am 26. September 2023 (5 K 11/23), dass das seitens der Finanzverwaltung geforderte „doppelte Satzungserfordernis“ für die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO entbehrlich ist. Die Finanzverwaltung hat Revision eingelegt.

Veranlagungszeitraum	Fristende ohne Steuerberater	Fristende mit Steuerberater
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025	04.04.2026

Eine Übersicht über die Abgabefristen von Steuererklärungen:

nanzhof (BFH) diesbezüglich entscheiden wird.

Bewertung der Rechtsprechung

Die Entscheidung des FG Hamburg ist sehr zu begrüßen, stellt sie doch klar, dass die Satzungsoptimierung auf Seiten einer Servicegesellschaft zur Anerkennung von deren Gemeinnützigkeit ausreichend ist.

Dennoch ist zu bedenken, dass der Anwendungserlass der Finanzverwaltung weiterhin vorsieht, dass

sämtliche Kooperationspartner ihre Satzungen anpassen und aufeinander abstimmen. Daher bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheidet bzw. ob die Finanzverwaltung eine Änderung des Anwendungserlasses vornimmt.

Weitere Änderungen und steuerlich relevante Themen im Jahr 2024

Null-Steuersatz bei PV-Anlagen

Für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaik-Anlagen

gilt im Jahr 2024 weiterhin der sog. Nullsteuersatz (§ 12 Abs. 3 UStG). Voraussetzung hierfür ist u.a. ein räumlicher Zusammenhang der Anlage mit Wohn-, öffentlichen oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden, bzw. eine installierte Leistung von höchstens 30 kWp nach Marktstammdatenregister.

§ 2b UStG – Verlieren Sie die Zeit nicht aus den Augen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Nutzen Sie den Zeitgewinn, um die Projektbearbeitung zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage weiterzuverfolgen bzw. zeitnah aufzusetzen, um zum 1. Januar 2025 alle Vorgaben des § 2b UStG zu erfüllen.

Wachstumschancengesetz lässt auf sich warten

Inhaltlich besonders hervorzuheben für steuerbegünstigte Körperschaften ist die geplante Änderung zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG – der Vorschrift zum ermäßigten Steuersatz auf Zweckbetriebsleistungen. Neu ist, dass bei Leistungen nach § 65 AO ausdrücklich keine umsatzsteuerliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz mehr vorzunehmen ist.

Darüber hinaus soll künftig auch für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Zweckbetriebe nach §§ 66 – 68 AO der ermäßigte Steuersatz (7 %) anzuwenden sein, “wenn die Leistungsempfänger oder die an der Leistungserbringung beteiligten Personen vom steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung erfasst werden”.

Damit würde die Unsicherheit insbesondere für Inklusionsunterneh-

men und WfbM in Bezug auf den ermäßigten Steuersatz beseitigt.

Aktuell befasst sich ein Vermittlungsausschuss mit dem Gesetz. Die Ergebnisse werden Anfang 2024 erwartet.

Es bleibt spannend!

Freibetragserhöhung bei Betriebsveranstaltungen

Der bisherige Freibetrag für lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer in Form von Betriebsveranstaltungen soll im Rahmen des Wachstumschancengesetzes von bislang 110 EUR je Veranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer auf 150 EUR angehoben werden.

Keine Jahressteuererklärungen mehr für Kleinunternehmer

Ebenfalls im Wachstumschancengesetz geplant ist, dass Kleinunternehmer ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von der Einreichung

von Umsatzsteuererklärungen befreit sein sollen. Lediglich bei expliziter Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe soll die Erklärungspflicht bestehen bleiben.

Reminder: Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Zum Schluss der kurze Hinweis, dass die in Zeiten von Corona geschaffene Billigkeitsmaßnahme zum ermäßigten Steuersatz auf Gastronomieleistungen zum 31.12.2023 ausgelaufen ist. Da sie nicht verlängert wurde, gilt für Restaurant- und Verpflegungsleistungen ab dem 1. Januar 2024 nun wieder der Regelsteuersatz i. H. v. 19 %. Für die Silvesternacht drückt die Finanzverwaltung allerdings gem. BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2023 ein Auge zu.

Fazit

Allein die Auswahl der dargestellten Themen zeigt, dass auch das Jahr 2024 steuerlich einige Neuerungen und auch Fragezeichen bereithält.



Anna Imberg, LL.M., Steuerberaterin, ist Leiterin der Grundsatzabteilung Steuerberatung der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Sophie Richter ist Junior-Beraterin in der Steuerberatung bei der CURACON GmbH in Freiburg. Neben der Beratung von unserer gemeinnützigen Mandanten im badischen Raum unterstützt sie die Grundsatzabteilung Steuerberatung.